

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
vom 12. Mai 2015  
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 12. Mai 2015 die folgenden Beschlüsse gefasst:

**1. Arbeitsrechtsregelung zur Arbeitszeit bei Fortbildungen von  
Teilzeitmitarbeitenden (§ 16 AVR-Bayern)**

§ 1

§ 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 AVR-Bayern wird wie folgt um einen neuen Satz 2 ergänzt:

„Bei ganztägigen Fortbildungsveranstaltungen wird unabhängig von der Zahl der Fortbildungsstunden die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit, in Ermangelung derselben ein Fünftel der dienstvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit, berücksichtigt.

Zu Gunsten der Dienstnehmerin/ des Dienstnehmers muss jedoch bei ganztägigen Fortbildungsveranstaltungen, welche von teilzeitbeschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern besucht werden, und diese Fortbildungsveranstaltungen auf Anordnung des Dienstgebers erfolgen, nicht nur die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit berücksichtigt werden, sondern, da es sich um angeordnete Fortbildungsveranstaltungen handelt, die gesamte Dauer der Fort- und Weiterbildungsveranstaltung.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2015 in Kraft.

**2. Arbeitsrechtsregelung Ergänzungen zur Eingruppierung und Kinder- und  
Jugendhilfe (§ 32, § 33, § 39, §§ 1 und 2 Anlage 4, Anlage 7a, § 2 Anlage 15 AVR-  
Bayern)**

§ 1

1. Die Höhergruppierungsregelung in § 32 Absatz 5 AVR-Bayern wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Wird dem Dienstnehmer / der Dienstnehmerin durch ausdrückliche Anordnung des Dienstgebers nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die in ihrer Gesamtheit den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner / ihrer bisherigen Entgeltgruppe entspricht, so ist er / sie mit Beginn des Kalendermonats, in dem ihm / ihr die höherwertige Tätigkeit übertragen wird, gemäß Absatz 1 Satz 1 in den 1. Monat der nächst niedrigeren Stufe der höheren Entgeltgruppe einzugruppieren, mindestens aber in die Basisstufe/ Stufe 2.“

### **„1 Amtliche Anmerkung:**

Die nächst niedrigere Stufe der höheren Entgeltgruppe ist diejenige Stufe, die von ihrer Bezeichnung der Stufe der bisherigen Entgeltgruppe vorangeht (z.B. die Stufe 2 der Stufe 3 oder die Basisstufe der Erfahrungsstufe). Dabei bleibt gewährleistet, dass durch die Höhergruppierung in jedem Fall eine Steigerung im Dienstnehmerbruttoentgelt verbunden ist.“

2. In § 33 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 AVR-Bayern werden jeweils die Worte „Anlage 3“ ersetzt durch die Worte „Anlagen 3, 3a oder 3b“.
3. In § 39 Absatz 3 AVR-Bayern werden die Worte „in der Anlage 3“ ersetzt durch die Worte „in den Anlagen 3, 3a und 3b“
4. In § 39 Absatz 1 Satz 2 AVR-Bayern werden in Buchstabe a) die Worte „EG 10 – EG 14“ ersetzt durch die Worte „EG 10 – EG 14 sowie E I bis E IV“ und in Buchstabe b) die Worte „EG 5 bis EG 14“ ersetzt durch die Worte „EG 5 bis EG 14 sowie E I bis E IV“.
5. Zum Geltungsbereich in § 1 der Anlage 4 AVR-Bayern wird folgende amtliche Anmerkung eingefügt:

### **„Amtliche Anmerkung:**

Entscheidend für den Geltungsbereich der Anlage 4 in Verbindung mit Anlage 3b AVR-Bayern ist die Zuordnung zum SGB VIII. Es unterfallen all diejenigen Angebote der Kinder- und Jugendhilferegelung nach Anlage 4 in Verbindung mit Anlage 3b AVR-Bayern, die sich nach dem SGB VIII richten.

Einzigste Ausnahme von diesem Grundsatz sind die Kindertageseinrichtungen, da das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) zwar auf das SGB VIII Bezug nimmt, aber als Spezialregelung dem SGB VIII vorgeht.“

6. In § 2 der Anlage 4 AVR-Bayern wird der Buchstabe b) gestrichen. Damit erhält § 2 der Anlage 4 AVR-Bayern folgende Fassung:

### **„§ 2 Eingruppierung**

Die Eingruppierung in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII richtet sich mit folgender Besonderheit nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR-Bayern:

Erzieher und Erzieherinnen in heilpädagogischen Wohngruppen/ heilpädagogischen Tagesstätten in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII werden Erziehern und Erzieherinnen mit speziellen Aufgaben gleichgestellt und sind damit in Entgeltgruppe 9 Buchst. A) einzugruppieren.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 32 AVR-Bayern entsprechend.“

7. Die Arbeitsrechtsregelung über den Abschluss einer Dienstvereinbarung aufgrund von Refinanzierungsproblemen in der freien Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) in Anlage 7a AVR-Bayern wird gestrichen.

8. In § 2 Absatz 3a) Anlage 15 AVR-Bayern werden die Worte „Anlage 3“ ersetzt durch die Worte „Anlagen 3, 3a oder 3b“.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.